

Abwasserentsorgungsreglement

Art. 1

Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die kommunale Abwasserentsorgung.

² Es gilt für alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und für die zur Sammlung, Ableitung und Behandlung notwendigen Anlagen.

Art. 2

Gemeindeaufgaben

¹ Die Gemeinde plant, erstellt, betreibt, saniert und erneuert die öffentlichen Abwasseranlagen. Sie kontrolliert den Unterhalt sowie den Betrieb der privaten Abwasseranlagen. Zudem obliegen ihr alle anderen Aufgaben im Bereich der Abwasserentsorgung gemäss diesem Reglement und der übergeordneten Gesetzgebung.

² Der Bau- und Planungskommission obliegt die Durchführung und Überwachung der Gewässerschutzmassnahmen.

³ Sie ist insbesondere zuständig für

- a) die Prüfung der Gewässerschutzgesuche und die Erteilung oder Verweigerung der Gewässerschutzbewilligungen im Rahmen der Bewilligungsbefugnis der Gemeinde,
- b) die Genehmigung des Kanalisationsplans und allfälliger Spezialbauwerke (vor Baubeginn),
- c) die Baukontrolle,
- d) die Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhalts, der Erneuerung und des Betriebs der Abwasser- und Versickerungsanlagen,
- e) die Kontrolle der Schlamm Entsorgung aus privaten Abwasseranlagen,
- f) den Erlass von Verfügungen (insbesondere Anschlussverfügungen und Verfügungen auf Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands),
- g) die übrigen gesetzlichen Aufgaben, soweit nicht ein anderes Organ für zuständig erklärt wird,
- h) die Kontrolle des Unterhalts und der Erneuerung der Lagereinrichtungen für Hofdünger,
- i) die Erhebung der für die Gebührenbemessung notwendigen Grundlagen.

Art. 3

Kataster und Aufbe-
wahrung Pläne

- ¹ Die Gemeinde erstellt über die öffentlichen Abwasseranlagen, die Hausanschlussleitungen und die Erschliessungsleitungen für private Sanierungsgebiete einen Kanalisationskataster und führt diesen periodisch nach.
- ² Die Gemeinde erstellt zudem einen Versickerungskataster.
- ³ Die Gemeinde bewahrt die Pläne der Gemeindeabwasseranlagen und Liegenschaftsentwässerungen auf (Pläne des ausgeführten Bauwerks).

II. Abwasseranlagen

Art. 4

Öffentliche Abwasser-
anlagen

- ¹ Die von der Gemeinde erstellten oder übernommenen Leitungen der Basis- und Detailerschliessung sowie die Erschliessungsleitungen für öffentliche Sanierungsgebiete sind öffentliche Abwasseranlagen. Sie stehen im Eigentum der Gemeinde.
- ² Die Gemeinde plant, erstellt und betreibt, saniert und erneuert die öffentlichen Abwasseranlagen nach Abs. 1 nach Massgabe des GEP. Im Übrigen richtet sich die Erschliessung nach der kantonalen und kommunalen Baugesetzgebung.
- ³ Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Planung und Erschliessung durch die interessierte Grundeigentümerschaft.

Art. 5

Private Abwasseranla-
gen

- ¹ Die Abwasseranlagen im Gebäude, die Leitungen bis zum öffentlichen Netz (Hausanschlussleitungen) und die Erschliessungsleitungen für private Sanierungsgebiete sind private Abwasseranlagen. Sie stehen im Eigentum der Grundeigentümerschaft.
- ² Die Leitungen zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gelten als gemeinsame private Hausanschlussleitungen, auch wenn das Areal in verschiedene Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die Nutzungspläne der Gemeinde.
- ³ Die Grundeigentümerschaft plant, erstellt, betreibt, saniert und erneuert auf ihre Kosten die privaten Abwasseranlagen. Sie trägt auch die Kosten für die Anpassung von bestehenden Abwasseranlagen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben, an einen anderen Ort verlegt oder das Entwässerungssystem geändert wird.

Art. 6

Durchleitungsrechte

¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen und andere Eigentumsbeschränkungen zugunsten öffentlicher Abwasseranlagen werden im öffentlich-rechtlichen Verfahren oder durch Dienstbarkeitsverträge erworben/begründet und gesichert.

² Für das öffentlich-rechtliche Verfahren gelten die Bestimmungen über das Verfahren Überbauungsordnungen. Der Gemeinderat beschliesst die Überbauungsordnung.

³ Für die Gewährung der Durchleitungsrechte und die anderen Eigentumsbeschränkungen werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den Schaden, der durch den Bau und den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen verursacht wird sowie die Ausrichtung von Entschädigungen für Enteignungen und enteignungsähnliche Eingriffe.

⁴ Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen obliegt der Grundeigentümerschaft.

Art. 7

Schutz der gesicherten
Abwasseranlagen;
Bauabstände

¹ Öffentliche Abwasseranlagen sind in ihrem Bestand geschützt, soweit sie im öffentlich-rechtlichen Verfahren nach Art. 6 Abs. 1 oder privatrechtlich gesichert wurden.

² Bei Bauten, Anlagen und sonstige Vorkehren ist in der Regel ein Abstand von vier Metern gegenüber bestehenden oder projektierten, gesicherten Leitungen einzuhalten. Die Bau- und Planungskommission kann im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, wenn die Sicherheit der Leitung dies erfordert.

³ Das Unterschreiten der Bauabstände und das Überbauen der gesicherten Leitungen brauchen eine Bewilligung der Bau- und Planungskommission. Sie kann besondere bauliche Massnahmen vorschreiben, wenn dies für den einwandfreien Unterhalt und die Erneuerung der Leitungen nötig ist.

⁴ Die Verlegung von gesicherten Abwasseranlagen ist nur zulässig, wenn technisch eine einwandfreie Lösung möglich ist.

⁵ Die Kostentragungspflicht bezüglich der Verlegung der öffentlich-rechtlich gesicherten Abwasseranlagen richtet sich nach den Überbauungsvorschriften. Fehlt in diesen eine Regelung, hat für die Verlegungskosten aufzukommen, wer um die Verlegung ersucht oder sie sonst verursacht. Bei privatrechtlich gesicherten Abwasseranlagen gilt das Zivilrecht.

Art. 8

Verweis auf KGV

Bewilligungserfordernis, Gesuchseingabe und Verfahren richtet sich nach der KGV.

III. Technische Vorschriften

Art. 9

Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung

¹ Die Anlagen der Liegenschaftsentwässerung dürfen nur durch dafür qualifizierte Fachpersonen geplant und erstellt werden. Kann sich die Erstellerin oder der Ersteller nicht über die notwendigen Fachkenntnisse und Berufserfahrungen ausweisen, hat die Gemeinde auf Kosten der Privaten neben den üblichen Kontrollen weitergehende Prüfungsmassnahmen vorzunehmen, die notwendig sind, um die Einhaltung der massgebenden Vorschriften und Richtlinien überprüfen zu können.

² Für die fachgerechte Planung, Ausführung und Prüfung sowie den Betrieb und die Instandhaltung der Abwasseranlagen sind nebst den gesetzlichen Vorschriften die jeweils gültigen Normen und Richtlinien der Fachverbände sowie die Merkblätter der zuständigen kantonalen Stellen massgebend.

³ Die Gebäudeentwässerung ist möglichst zugänglich und hoch liegend zu führen. Die Einrichtungen zur Entwässerung von Gebäudeteilen im Rückstaubereich öffentlicher Kanalisationen sind gegen Rückstau zu sichern.

⁴ Dachwasserablaufleitungen sind zugänglich anzuordnen. Sie müssen grundsätzlich oberflächennah aus dem Gebäude geführt werden.

⁵ Die Bau- und Planungskommission legt im Gewässerschutzbewilligungsverfahren fest, wie die Entwässerung zu erfolgen hat.

Art. 10

Kanalfernsehaufnahmen

Bei Bauvorhaben, die sich auf die Abwasserentsorgung auswirken, ist bei der Eingabe des Baugesuchs der Zustand der Hausanschlussleitungen mittels Kanalfernsehaufnahmen aufzuzeigen.

Art. 11

Trenn- und Mischsystem

¹ Im Trennsystem sind die verschmutzten und nicht verschmutzten Abwässer in separaten Leitungen abzuleiten. Verschmutztes Abwasser ist in die Schmutzabwasserkanalisation, Regenwasser in der Mischwasserkanalisation einzuleiten.

² Im Mischsystem kann Schmutzwasser und Regenwasser in der gleichen Leitung abgeleitet und der Mischwasserkanalisation zugeführt werden.

³ Bis ausserhalb des Gebäudes ist unabhängig vom Entwässerungssystem das Schmutzabwasser und das Regenwasser getrennt voneinander abzuleiten. Vom Gebäude bis zur öffentlichen Kanalisation sind die Abwässer gemäss Vorgaben des GEP abzuleiten.

Art. 12

Regen- und Reinabwasser

¹ Nicht verschmutztes Regenwasser (von Dächern, öffentlichen und privaten Strassen, Trottoirs, Hauszufahrten, Wegen, Parkplätzen, Hofflächen und dergleichen) ist, wenn es die örtlichen Verhältnisse zulassen, versickern zu lassen. Ist dies technisch nicht möglich oder aus Gründen des Gewässerschutzes nicht zulässig, ist es in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Sind beide Möglichkeiten ausgeschlossen, muss es in die Mischwasserkanalisation eingeleitet werden.

² Beim Ableiten von Regenabwasser sind sofern erforderlich Rückhaltmassnahmen vorzusehen.

³ Kann das Reinabwasser (Brunnen-, Sicker-, Grund- und Quellwasser sowie unbelastetes Kühlwasser) weder versickert noch in ein oberirdisches Gewässer abgeleitet werden, darf es nicht gefasst werden.

⁴ Die Versickerung von Regen- und Reinabwasser richtet sich nach den jeweils gültigen Richtlinien für das Versickern von Regen- und Reinabwasser der zuständigen kantonalen Stelle bzw. VSA.

⁵ Das Regenabwasser von Lager- und Aussenarbeitsplätzen, bei denen mit Stoffen umgegangen wird, die Gewässer verunreinigen können, ist in die Schmutz- resp. Mischwasserkanalisation abzuleiten. Die zuständige kantonale Stelle entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung dieser Abwässer.

Art. 13

Spezielle Abwässer

¹ Motorfahrzeuge und Maschinen dürfen nur auf dafür vorgesehenen, bewilligten Plätzen gewaschen werden. Im Trennsystem sind solche Waschplätze vom übrigen Platz abzugrenzen und entwässerungstechnisch zu trennen, mit einem dichten Bodenbelag zu versehen, nach Möglichkeit zu überdachen und an die Schmutzwasserkanalisation anzuschliessen.

² Verschmutztes Abwasser aus Landwirtschaftsbetrieben ist nach den Anordnungen der zuständigen kantonalen Stellen zu entsorgen.

³ Für die Einleitung der Abwässer bei Privatschwimmbädern ist das jeweils gültige Merkblatt der zuständigen kantonalen Stelle zu beachten.

⁴ Gewerbliche und industrielle Abwässer sind in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation einzuleiten; sie sind nach den Anordnungen der zuständigen kantonalen Stelle vorzubehandeln.

Art. 14

Kleinkläranlagen und
Hofdüngeranlagen

¹ Auf Kleinkläranlagen und Hofdüngeranlagen finden die jeweils gültigen eidgenössischen und kantonalen Wegleitungen und Richtlinien Anwendung.

² Der Bau von Kleinkläranlagen und Hofdüngeranlagen sowie der Ersatz oder die Anpassung bestehender Kleinkläranlagen und Hofdüngeranlagen bedürfen der Bewilligung der zuständigen kantonalen Stelle.

Art. 15

Grundwasserschutzzonen
und -areale

¹ In Grundwasserschutzzonen und -arealen sind die in den zugehörigen Reglementen bzw. Gewässerschutzbewilligungen enthaltenen Vorschriften zu beachten.

² Die Kompetenz zur Erteilung von Gewässerschutzbewilligungen für Vorhaben innerhalb von Grundwasserschutzzonen und -arealen liegt ausschliesslich bei der zuständigen kantonalen Stelle.

IV. Baukontrolle

Art. 16

Pflichten der Gemeinde

¹ Die Bau- und Planungskommission sorgt dafür, dass während und nach der Ausführung eines bewilligten Vorhabens die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung kontrolliert wird. Bei ungenügender Fachkenntnis muss sie für die entsprechende Aufgabe eine Fachperson beauftragen.

² Die Baukontrolle umfasst in der Regel die folgenden Arbeiten:

- a) Überprüfung der Leitungsverlegung und Abgleich mit den bewilligten Plänen; bei Bedarf sind die Plangrundlagen anzupassen;
- b) Abnahme und Einmessen der Hausanschlussleitungen, insbesondere Anschluss an das öffentliche Netz;
- c) Dichtheitsprüfung von neu verlegten oder sanierten Leitungen;
- d) Kontrolle der ordnungsgemässen Ausführung der Versickerungsanlagen;
- e) Ausfertigung eines Abnahmeprotokolls inkl. Plan des ausgeführten Bauwerks.

Duldungs-, Mitwirkungs- und Meldepflicht

Art. 17

¹ Die Grundeigentümerschaft hat alle notwendigen Handlungen der Gemeinde sowie der durch sie ermächtigten Personen zu dulden. Darunter fällt beispielsweise das Betreten von Grundstücken zur Kontrolle von Abwasseranlagen.

² Wo nötig hat die Grundeigentümerschaft an den Handlungen mitzuwirken. Zur Aufgabenerfüllung notwendige Auskünfte sind zu erteilen, notwendige Dokumente sind der Gemeinde zur Verfügung zu stellen.

³ Sie haben vor Ausführung von nicht baubewilligungspflichtigen Vorhaben der Bauabteilung die Veränderung der Anzahl m² der entwässerten Fläche unaufgefordert zu melden.

Art. 18

Pflichten der Bauherrschaft

¹ Bevor Bau- und andere Arbeiten, die einen Einfluss auf die Abwasserentsorgung haben können, vorgenommen werden, sind die definitiven Projektunterlagen der Gemeinde zur Genehmigung einzureichen. Wurde das Projekt genehmigt, ist der Beginn der Bau- und anderen Arbeiten der Gemeinde rechtzeitig zu melden.

² Die Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Zudecken und vor der Inbetriebsetzung zur Abnahme zu melden.

³ Es sind die nachgeführten Pläne des ausgeführten Bauwerks auszuhändigen.

⁴ Wer seine Pflichten vernachlässigt und dadurch die Kontrolle erschwert, hat die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.

⁵ Der Gemeinde sind nebst den Gebühren auch die Auslagen für alle Kontrollaufgaben gemäss spezieller Rechtsgrundlage zu ersetzen.

Art. 19

Projektänderungen

¹ Jede wesentliche Änderung eines bewilligten Projekts bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

² Wesentliche Änderungen sind insbesondere Änderungen des Standorts von Abwasseranlagen, des Entwässerungssystems, des Reinigungssystems von Kleinkläranlagen, der Dimensionierung von Zu- und Ableitungen, die Verwendung anderer Baumaterialien sowie jede sich auf Reinigungseffekt, Betriebssicherheit oder Kapazität der Anlage auswirkende Änderung.

V. Betrieb und Unterhalt

Art. 20

Zustand der Abwasseranlagen

¹ Die öffentlichen Abwasseranlagen sind von der Gemeinde, die privaten Abwasseranlagen von der Grundeigentümerschaft in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in gutem Zustand zu erhalten. Insbesondere sind die Abwasseranlagen zu reinigen.

² Bei Missachtung dieser Vorschriften kann die Bau- und Planungskommission nach erfolgter Mahnung die erforderlichen Massnahmen verfügen und bei Bedarf zur Ersatzvornahme schreiten.

³ Die Gemeinde kontrolliert periodisch den Zustand sämtlicher Abwasseranlagen. Die Kosten der periodischen ZpA trägt die Gemeinde, die Sanierungskosten die Leitungseigentümerschaft.

Art. 21

Einleitungsverbot

¹ Es dürfen keine Stoffe in die Abwasseranlagen eingeleitet werden, welche diese beschädigen können oder geeignet sind, die Reinigungsprozesse auf der ARA, die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers ungünstig zu beeinflussen.

² Verboten ist insbesondere die Einleitung von festen und flüssigen Abfällen sowie von Abwässern, die nicht den Anforderungen der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung entsprechen.

³ Küchenabfallzerkleinerer dürfen nicht an die Abwasseranlagen angeschlossen werden.

⁴ Stoffe, die zur Einleitung in die Kanalisation ungeeignet sind oder in der ARA den Reinigungsprozess ungünstig beeinflussen, sind auf Kosten der Verantwortlichen anderweitig zu entsorgen oder vor Einleitung in die Kanalisation durch besondere Verfahren vorzubehandeln. Diese Verfahren bedürfen der Bewilligung durch die zuständige kantonale Stelle.

Art. 22

Rückstände aus Abwasseranlagen

¹ Rückstände aus dezentralen Abwasseranlagen dürfen nur durch ein von der Gemeinde ermächtigtes Unternehmen entsorgt werden.

² Die Rückstände sind auf die nächstgelegenen zentralen Abwasserreinigungsanlagen zu entsorgen. Jede Entsorgung ist mittels Nachweis zu dokumentieren. Ausnahmen für die landwirtschaftliche Verwertung bedürfen einer Bewilligung der zuständigen Stelle.

VI. Finanzierung

Art. 23

Finanzierung der Abwasserentsorgung

¹ Die Abwasserentsorgung muss finanziell selbsttragend sein.

² Sie wird finanziert mit:

- a) einmalige Gebühren (Anschlussgebühren);
- b) wiederkehrende Gebühren (Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren);
- c) Beiträgen des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung;
- d) dem geografisch-topografischen Zuschuss gemäss FILAG nach Massgabe der budgetierten Einlage;
- e) Verwaltungsgebühren;
- f) sonstigen Beiträgen Dritter.

³ Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst der Gemeinderat in der Abwasserentsorgungsverordnung die Höhe der wiederkehrenden Gebühren.

⁴ Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

Art. 24

Einmalige Gebühren: Anschlussgebühren

¹ Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung und Anpassung von Anlagen sowie zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung ist für jede angeschlossene Baute und Anlage eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

² Die Anschlussgebühr wird aufgrund der zonengewichteten Fläche (ZGF) erhoben.

Art. 25

Wiederkehrende Gebühren: Grund-,

¹ Zur Deckung der Betriebskosten (inkl. Zinsen) sowie zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung sind wiederkehrende Gebühren zu bezahlen.

Verbrauchs-, Regenabwassergebühr

² Über einen Zeitraum von 5 Jahren beträgt der Anteil der Einnahmen aus der Grundgebühr zwischen 30 bis 50 Prozent und derjenige aus der Verbrauchsgebühr zwischen 50 bis 70 Prozent. Der Gemeinderat legt die Anteile in der Abwasserentsorgungsverordnung fest.

³ Die Grund- und Regenabwassergebühren werden aufgrund der jeweils gültigen zonengewichteten Grundstücksfläche (ZGF) erhoben.

⁴ Die Gebührenpflicht gilt auch für die Privat-, Gemeinde- und Kantonsstrassen.

⁵ Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Dieser wird dem Wasserverbrauch gleichgesetzt. Vorbehalten bleibt Art. 27.

⁶ Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten einbauen zu lassen. Andernfalls wird auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt. Die Schätzung erfolgt nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen durch die Bauabteilung.

Art. 26

Ermittlung der
Zonengewichteten
Grundstücksfläche
(ZGF)

¹ Die ZGF wird ermittelt

- a) innerhalb der Bauzone durch Multiplikation der Parzellenfläche mit dem Grundfaktor der Parzelle nach Abs. 3,
- b) ausserhalb der Bauzone durch Multiplikation der Fläche des Umschwungs der Parzelle nach Abs. 3,
- c) für Regenabwasser (von Hof- und Dachflächen sowie Privat-, Gemeinde- und Kantonsstrassen) und Reinabwasser, das in die Kanalisation eingeleitet wird, durch Multiplikation der nach Bst. a) bzw. b) ermittelten ZGF mit den entsprechenden Zuschlagsfaktoren für Hof- und Dachflächen.

Grund- und Zuschlags-
faktoren

² Die Grund- und Zuschlagsfaktoren sind abhängig von der Zonenzugehörigkeit der Parzelle

Grundfaktoren

³ Die Grundfaktoren betragen

- | | |
|--|---------------|
| a) Wohnzone 2 (W2) | 0.7 |
| b) Wohnzone 3 (W3) | 0.85 |
| c) Wohn- und Gewerbezone 2 (WG2) | 0.75 |
| d) Wohn- und Gewerbezone 3 (WG3) | 0.95 |
| e) Wohn- und Gewerbezone 3a (WG3a) | 0.95 |
| f) Kernzone (DKZ) | 1.0 |
| g) ZPP Nr. 4 Wohnüberbauung «Räbli» | zu berechnen* |
| h) ZPP Nr. 5 Wohnüberbauung «Schürlirain» | zu berechnen* |
| i) ZPP Nr. 6 Wohnüberbauung «Dorfkernzone Ost» | zu berechnen* |
| j) ZPP Nr. 7 Wohnüberbauung «Dorfplatz» | zu berechnen* |
| k) ZöN | 0.7 |
| l) Schutzgebiete | 0.4 |
| m) Landwirtschaftszone (LWZ) | 0.4 |
| n) Strassen | 2.0 |

* In den ZPP Nr. 4 bis 7 werden die Flächen, welche bebaut werden können, in m² oder GFo m² (je nach Sektor) angegeben. Diese Faktoren müssen nach Fertigstellung der Wohnüberbauung ermittelt werden.

Zuschlagsfaktoren	<p>⁴ Die Zuschlagsfaktoren betragen</p> <p>a) Hofflächen 0.2</p> <p>b) Dachflächen 0.2</p>
Versickerung Regenabwasser	<p>⁵ Die Zuschlagsfaktoren werden für eine Parzelle abgemindert, sofern die Eigentümerschaft nachweist, dass der Abfluss von Regenwasser von Hof- und Dachflächen in die öffentliche Kanalisation teilweise durch Versickerungsmassnahmen reduziert wird. Die Reduktion muss dauerhaft sein. Die Bauabteilung legt im Einzelfall das Mass der Abminderung fest.</p> <p>Wird nachgewiesen, dass das Regenwasser vollständig versickert, werden die Zuschlagsfaktoren nicht angewendet.</p>
Nachgebühr	<p>⁶ Wird die ZGF erhöht (infolge Erweiterung der Parzellenfläche bzw. der Fläche des Umschwungs, Anschluss von Hof- oder Dachflächen an die öffentliche Kanalisation), ist eine Nachgebühr zu bezahlen.</p> <p>⁷ Wird die ZGF einer nur teilweise überbauten Parzelle infolge planerischen Massnahmen erhöht, ist hierfür eine Nachgebühr zu bezahlen. Die Gemeinde regelt die Zahlungsmodalitäten über die planerische Massnahme vertraglich im Rahmen des Ausgleichs von Planungsmehrwerten.</p>
Rückerstattung	<p>⁸ Kein Anspruch auf Rückerstattung bezahlter Gebühren besteht bei Änderung der Zonenzugehörigkeit der Parzelle, bei Wegfall der Voraussetzung für Zuschlagsfaktoren oder bei Abbruch.</p>
Anrechnung bezahlter Gebühren	<p>⁹ Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch erfolgt eine Anrechnung der bezahlten Gebühren, sofern innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird. Andernfalls ist die volle Anschlussgebühr zu bezahlen.</p>
Meldung	<p>¹⁰ Änderungen bei der Entwässerung von Dach-, Hof- oder Strassenflächen sind durch die Eigentümerschaften der Bauabteilung unaufgefordert mitzuteilen.</p>

Art. 27

Industrie, Gewerbe-
und Dienstleistungsbe-
triebe

¹ Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe bezahlen die Anschlussgebühren nach Art. 24 und die wiederkehrenden Gebühren nach Art. 25.

² Die Gebühren für Industrie- und Gewerbebetriebe, die besonders verschmutzte Abwässer ableiten, werden durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag festgelegt.

³ Wenn bei Industrie- und Gewerbebetrieben ständig ein wesentlich geringer Anteil (mindestens 25 % weniger) des bezogenen Wassers als Abwasser anfällt (z.B. Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Kühlwasser mit bewilligter direkter Ableitung in ein Gewässer), kann die Gebühr angemessen herabgesetzt werden. Den erforderlichen Nachweis haben die Gebührenpflichtigen durch Einbau eines separaten Wasserzählers (auf ihre Kosten) zu erbringen.

Art. 28

Weitere Gebühren

¹ Verwaltungsgebühren werden erhoben

- a) im Baubewilligungsverfahren;
- b) für Kontrollen von privaten Abwasseranlagen;
- c) für Aufwendungen, die infolge von Pflichtverletzungen der Eigentümerschaft von Bauten und Anlagen oder andern Abwasserverursachenden notwendig werden;
- d) für besondere Dienstleistungen wie Beratungen, usw.

² Die Bemessung der Gebühren nach Abs. 1 erfolgt im Stundenansatz A gemäss der Gebührentarif der Gemeinde.

Art. 29

Gebührenpflichtige

¹ Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit die Eigentümerschaft der angeschlossenen Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerbenden schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

² Bei Eigentümergeinschaften, insbesondere bei Stockwerkeigentümergeinschaften sowie bei Vorliegen eines gemeinsamen Wasserzählers oder Hausanschlusses werden die Gebühren der Gemeinschaft über eine von ihr zu bezeichnenden Vertretung oder Verwaltung in Rechnung gestellt.

³ Die weiteren Gebühren nach Art. 28 schuldet, wer die gebührenpflichtigen Leistungen der Gemeinde verursacht.

Art. 30

Fälligkeit und Zahlungsfrist

¹ Die Anschlussgebühren werden auf den Zeitpunkt des Kanalisationsanschlusses der Baute und Anlage fällig. Vorher kann gestützt auf die rechtskräftig erteilte Baubewilligung nach Baubeginn eine Akontozahlung erhoben werden. Diese wird aufgrund der Angaben gemäss Baugesuch erhoben. Der Restbetrag wird nach der Bauabnahme fällig.

² Die Nachgebühr wird mit der Erhöhung der ZGF fällig. Akontozahlungen richten sich nach Abs. 1.

³ Der Gemeinderat legt die Fälligkeitstermine für die wiederkehrenden Gebühren in der Abwasserentsorgungsverordnung fest.

⁴ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).

Art. 31

Einforderung, Verzugszins, Verjährung

¹ Zuständigkeit für die Einforderungen:

- a) für wiederkehrende Gebühren die Finanzabteilung
- b) für einmalige Anschlussgebühren die Bauabteilung.

Muss eine Gebühr verfügt werden, liegt die Zuständigkeit:

- a) für wiederkehrende Gebühren bei der Leitung der Finanzabteilung
- b) für einmalige Anschlussgebühren bei der Leitung der Bauabteilung.

Für das Inkasso aller Forderungen ist die Finanzabteilung verantwortlich.

² Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

³ Die Anschlussgebühren verjähren zehn, die wiederkehrenden Gebühren fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

VII. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 32

Wiederhandlungen

¹ Widerhandlungen gegen die Vorschriften in Art. 7, 9 - 14 und 17 - 22 des vorliegenden Reglements sowie gestützt darauf erlassenden Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis zu CHF 5'000.-- bestraft. Zusätzlich werden Verfahrenskosten von CHF 200.-- erhoben.

² Der Gemeinderat eröffnet die Busse in Form einer Verfügung. Das Verfahren richtet sich im Übrigen nach der kantonalen Gemeindegesetzgebung.

³ Die Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Strafgesetzgebung sowie Schadenersatzansprüche der Gemeinde bleiben vorbehalten.

⁴ Wer ohne Bewilligung Abwasser in die öffentlichen Leitungen einleitet, schuldet der Gemeinde die entgangenen Gebühren mit Verzugszins nach Art. 31 Abs. 2 sowie die Kosten aller übrigen dadurch verursachten Aufwendungen der Gemeinde. Die Verjährungsfrist nach Art. 31 Abs. 3 beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Rechtswidrigkeit für die Gemeinde erkennbar war.

⁵ Abs. 4 gilt ebenfalls, wenn die Pflicht nach Art. 17 Abs. 3 verletzt wird. Art. 31 gelangt zur Anwendung.

Art. 33

Rechtspflege

Es gelten die Vorschriften des VRPG

Art. 34

Übergangsbestimmungen

Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührensätze) erhoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Reglements.

Art. 35

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden vorbehältlich Art. 34 alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.